

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 50

Helmstedt, den 18.12.2019

72. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

203.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Querenhorst und die Entlastung des Gemeindedirektors	616
204.	Bekanntmachung der 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 12.12.2018	617
205.	Bekanntmachung der 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 12.12.2018	618
206.	Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Meinkot und Umgebung	624
207.	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Samtgemeinde Velpke zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes	626
208.	Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Helmstedt über die Entschädigung und Erstattungen für ehrenamtliche Führungskräfte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr (Entschädigungssatzung – Kreisfeuerwehr)	632
209.	Bekanntmachung über Manöver und Übungen der Bundeswehr hier: Übung „RELIABLE SUPPORT“ vom 10.02.- 13.03.2020	635
210.	Bekanntmachung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöning	636

B. Nichtamtlicher Teil

**203. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den
Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Querenhorst und die Entlastung des
Gemeindedirektors**

I.

Der Rat der Gemeinde Querenhorst hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Querenhorst beschließt gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 und erteilt gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG dem Gemeindedirektor für die Führung der Hauswirtschaft im Haushaltsjahr 2012 die Entlastung.“

II.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Querenhorst ohne Forderungsübersicht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die dazu gefasste Stellungnahme der Gemeinde Querenhorst liegen vom 13.01.2020 bis 17.01.2020 und vom 20.01.2020 bis 21.01.2020 während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben im Zimmer O.07 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Querenhorst, den 16.12.2019

(L.S.)

gez. Schulz

(Schulz)
Gemeindedirektor
Gemeinde Querenhorst

ABl.-Nr. 50 vom 18.12.2019

**204. Bekanntmachung der 15. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis
Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 14. Änderungssatzung
vom 12.12.2018**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 / 2010), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), und des § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212 / 2012) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9G des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 12.12.2018, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 20.12.2018 (Nr. 52/2018), wird wie folgt geändert:

1. Dem bisherigen § 14 Absatz 1 werden die beiden folgenden Sätze einleitend voran gestellt:

Die Entsorgung der anfallenden Rest- und Bioabfälle hat grundsätzlich über die in § 13 der Abfallentsorgungssatzung aufgeführten zugelassenen Abfallbehälter zu erfolgen.
Die nachfolgenden Ausführungen gelten für Rest- oder Bioabfälle, die aufgrund ihrer Menge, Größe oder Beschaffenheit für eine Entsorgung über die zugelassenen Abfallbehälter ungeeignet sind.
2. In § 1 Abs. 4 wird „Kompostwerk der Terrakomp GmbH“ durch „Kompostwerk bei Offleben“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Helmstedt, den 11.12.2019

Landkreis Helmstedt

gez. Radeck
Landrat

L.S.

**205. Bekanntmachung der 17. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003
in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 12.12.2018**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 / 2010), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41 / 2007), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 48 / 2017) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212 / 2012) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9G des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) sowie § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 12.12.2018 hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am **11.12.2019** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 12.12.2018, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 20.12.2018 (Nr. 52/2018), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird der erste Satz wie folgt gefasst:

Bei der einmaligen oder vorübergehenden Benutzung von Restabfallbehältern und/oder Bioabfallbehältern wird neben der jeweiligen Leistungsgebühr nach Abs. 1 Nr. 2 und/oder 3 mindestens der Monatsbetrag der Grundgebühr nach Abs. 1 Nr. 1 und als Aufstellgebühr die Behälter austauschgebühr gemäß § 3 Absatz 6 pro Behälter erhoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

**§ 3
Gebührensätze**

(1) Die monatliche Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt

- | | |
|---|-------------|
| • je 120 l und 240 l Restabfallbehälter | 8,00 Euro, |
| • je 1.100 l Restabfallbehälter | 16,00 Euro, |
| • im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 | 8,00 Euro. |

(2) Die Leistungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 betragen

- für die Restabfallsammlung 0,22 Euro pro kg,
- für die Bioabfallsammlung 0,19 Euro pro kg,

des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restabfall und Bioabfall (Gewichtsgebühr), sofern nicht die in Abs. 2 a genannten Regelungen greifen.

(2a) Werden bei einer Leerung eines 120 l oder 240 l Abfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

Restabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,55 Euro
über 200 kg	44,00 Euro

Bioabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,48 Euro
über 200 kg	38,00 Euro

Werden bei einer Leerung eines 1.100 l Restabfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

bis zu 50 kg	5,50 Euro
über 600 kg	132,00 Euro

(3) Die Gebühr für Strauchschnitt (Biotonne Plus) beträgt 20,00 Euro pro Behälter und Kalenderjahr.

(3a) Die Gebühr pro Ausstellung und Zusendung einer Ersatzvignette bei eigenverschuldetem Verlust, Fehlklebung etc. beträgt 10,00 Euro.

(4) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt 10,00 Euro pro Leerung.

(4a) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 2a beträgt 20,00 Euro.

(5) Hat die Sammelfahrzeugwaage das Gewicht für eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Abs. 2 festgesetzt. Sind für den betreffenden Restabfallbehälter oder für den betreffenden Bioabfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei gewichtsmäßig verbuchten Leerungen zugrunde gelegt.

(6) Die Behältertauschgebühr pro Austausch nach § 2 Abs. 3 beträgt 30,00 Euro.

(7) Bei eigenverschuldeter Zerstörung eines im Eigentum des Landkreises Helmstedt stehenden Abfallbehälters beträgt die Gebühr

- je 120 l und 240 l Abfallbehälter 50,00 Euro,
- je 1.100 l Abfallbehälter 250,00 Euro.

- (8) Die Gebühr für eine Sperrmüll-Express-Abfuhr beträgt 65,00 Euro.
- (8a) Die Gebühr für eine Stornierung der Sperrmüll-Express-Abfuhr nach Terminvergabe per E-Mail an einen Kunden beträgt:
1. am Tag des vergebenen Abfuhrtermins bzw. am Werktag zuvor 65,00 Euro / 5m³
(Werktage sind hierbei Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage)
 2. außerhalb der Zeiten von Ziff. 1 20,00 Euro / 5m³
- (8b) Die Gebühr für eine Verschiebung der Sperrmüll-Express-Abfuhr nach Terminvergabe per E-Mail an einen Kunden beträgt 20,00 Euro / 5m³.
- (9) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Annahmestelle, einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtung sowie zum Kompostwerk werden folgende Gebühren erhoben:

I. TRV:

1. Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Restabfall
 - 1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 600 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen, die nicht über die Hausmüll- und Sperrmüllsammlung entsorgt werden können
pauschal 15,00 Euro
 - 1.2 für Kleinanlieferungen (Menge über 600 l bis 1.000 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen
pauschal 40,00 Euro
 - 1.3 für Anlieferungen über 1.000 l und bis 400 kg*
pauschal 70,00 Euro
 - 1.4 für Anlieferungen von mehr als 400 kg
je angefangene 20 kg 4,50 Euro
2. Künstliche Mineralfasern (KMF Abfallschlüssel 170604)
 - 2.1 je angefangener Sack bis 100 l Volumen 5,00 Euro
 - 2.2 andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)
je 100 l angefangenes Nennvolumen 5,00 Euro
3. Dämmstoffe auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD (Abfallschlüssel 170 603*)
 - 3.1 für Anlieferungen bis 400 kg*
pauschal 600,00 Euro
 - 3.2 für Anlieferungen von mehr als 400 kg
je angefangene 20 kg 29,00 Euro

II. Annahmestelle:

1. Altreifen
 - 1.1 Pkw-Reifen ohne Felge 3,00 Euro
 - 1.2 Pkw-Reifen mit Felge 4,00 Euro
 - 1.3 Lkw-Reifen bis 7,50" x 20" ohne Felge 8,00 Euro
 - 1.4 Lkw-Reifen bis 7,50" x 20" mit Felge 12,00 Euro
 - 1.5 Lkw-Reifen über 7,50" x 20" ohne Felge 15,00 Euro
 - 1.6 Lkw-Reifen über 7,50" x 20" mit Felge 18,00 Euro
2. Ölverunreinigter Boden und verbrauchter Ölbinder
(maximale Anliefermenge 0,5 Kubikmeter)
je Liter angelieferten Materials 1,50 Euro
3. Künstliche Mineralfasern (KMF Abfallschlüssel 170603*)
 - 3.1 je angefangener Sack bis 100 l Volumen 5,00 Euro
 - 3.2 andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)
je 100 l angefangenes Nennvolumen 5,00 Euro
- 3a. Dämmstoffe auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD
(Abfallschlüssel 170 603*)
 - 3a.1 Verpackungseinheiten mit bis zu maximal 1 m³ Volumen
je 100 l angefangenes Nennvolumen 5,00 Euro
 - 3a.2 andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)
je 100 l angefangenes Nennvolumen 5,00 Euro
4. Die Selbstanlieferung folgender Abfälle ist gebührenfrei:
 - 4.1 Kleinanlieferungen im Sinne von § 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungs-satzung von Wertstoffen wie z. B. Papier, Pappe, die nicht mit Restabfällen vermischt sind, sofern sie in die bereitgestellten Wertstoffcontainer entsprechend der vorgesehenen Fraktionen einsortiert werden.
 - 4.2 Elektroaltgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz

III. Abfallentsorgungseinrichtungen

Für Abfälle nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 der Abfallentsorgungssatzung, die direkt zu einer Entsorgungsanlage außerhalb des Landkreises verbracht werden, sind die Gebühren an den Landkreis Helmstedt und nicht auf der Anlage zu entrichten. Für derartige Abfälle beträgt die Gebühr

je angefangene 20 kg Abfall 29,00 Euro

IV. Kompostwerk:

1. Im Kompostwerk verarbeitbare und verwertbare Abfälle nach § 6 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (kompostierbare Abfälle)
 - 1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis

- | | |
|--|------------|
| 400 l und bis 400 kg*) von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen pauschal | 5,00 Euro |
| 1.2 für Anlieferungen über 400 l bis 800 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen pauschal | 15,00 Euro |
| 1.3 für Anlieferungen über 800 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen pauschal | 30,00 Euro |
| 1.4 mit Ausnahme der unter Ziffer 1.5 fallenden Abfälle für Anlieferungen von mehr als 400 kg Garten- und Parkabfällen und allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen je angefangene 20 kg | 2,05 Euro |
| 1.5 Monochargen von Anlieferungen über 400 kg von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, die keiner besonderen Behandlung bedürfen je angefangene 20 kg | 0,80 Euro |
| 1.6 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) pauschal | 10,00 Euro |
| 1.7 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) pauschal | 20,00 Euro |
| 1.8 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk) je angefangene 20 kg | 3,50 Euro |
| 1.9 mit Restabfall vermischte Grünschnittanlieferungen sind von der Annahme in dem Kompostwerk ausgeschlossen. | |
| * = Differenz aus dem unter Einsatz der vorhandenen Fahrzeugwaage ermittelten Brutto- und Taragewicht | |

(10) Ist eine Verwiegung nicht möglich, wird das angelieferte Volumen nach Maßgabe der folgenden Tabelle in Gewichtseinheiten umgerechnet.

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 1. Abfall nach Abs. 9, I, Nr. 1: | 1 m ³ loser Abfall = 400 kg
1 m ³ verdichteter Abfall = 800 kg |
| 2. Abfall nach Abs. 9, IV, Nr. 1: | 1 m ³ Garten- und Parkabfälle (geschreddert) = 300 kg
1 m ³ alle anderen kompostierbaren Abfälle (Abs. 9 Ziffer 1.6 - 1.8) = 600 kg |

- (11) Für die Inanspruchnahme eines dem Landkreis zur Verfügung stehenden Zwischenlagers für verunreinigten Boden beträgt die Mindestgebühr pro Kubikmeter Containervolumen (Wassermäß) und angefangenen Monat 12,00 Euro. Der Monat wird hierbei - unabhängig vom jeweiligen kalendarischen Einlieferungstag - mit 30 Tagen angesetzt.
- (12) Pro Wiegung für Dritte in der Annahmestelle wird eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Waage von 10,00 Euro erhoben.
- (13) Für die Inanspruchnahme von Big Bags (bis max. 3 Stück pro Maßnahme) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|-------------|
| • je Platten Big Bag (2,60 x 1,2 x 0,3 m) | 20,00 Euro, |
| • Big Bag für Restmaterialien (1,1 x 1,1 x 0,9 m) | 15,00 Euro. |
- (14) Die Gebühr je Annahmeerklärung des Abfallerzeugers/-entsorgers und Abfallart bei Entsorgungsanträgen und Vereinfachten Entsorgungsnachweisen beträgt
- | | |
|--|------------|
| • bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren | |
| je Monat Laufzeit | 1,50 Euro |
| mind. jedoch | 30,00 Euro |
| • bei einem Abfallerzeuger <u>für einen Entsorgungsvorgang</u> , mit einer Laufzeit von max. 3 Monaten | 30,00 Euro |
| • ohne konkrete Angabe eines Abfallerzeugers bzw. bei Sammelentsorgungsnachweisen und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren | |
| je Monat Laufzeit | 3,80 Euro |
| mind. jedoch | 50,00 Euro |
| • je ausgegebenen Vordruck „Vereinfachten Entsorgungsnachweis“ | 2,50 Euro |
3. In § 1 wird „Kompostwerk der Terrakomp GmbH“ durch „Kompostwerk bei Offleben“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Helmstedt, den 11.12.2019

Landkreis Helmstedt

L.S.

gez. Radeck

Landrat

ABl.-Nr. 50 vom 18.12.2019

206.

Bekanntmachung der

Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Meinkot und Umgebung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Meinkot und Umgebung hat in der Sitzung am 03.12.2019 die Änderung seiner Verbandssatzung vom 09.12.2016 beschlossen. Gem. § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Satzung wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 Abs 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

(4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der beigefügten Übersichtskarte im M 1 : 25 000 und dem Mitgliederverzeichnis.

2. § 2 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

(3) Der Verband besteht aus den Abteilungen Dränung (D) und Beregnung Tiefbrunnen (TB).

Artikel II

Die Änderung der Satzung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

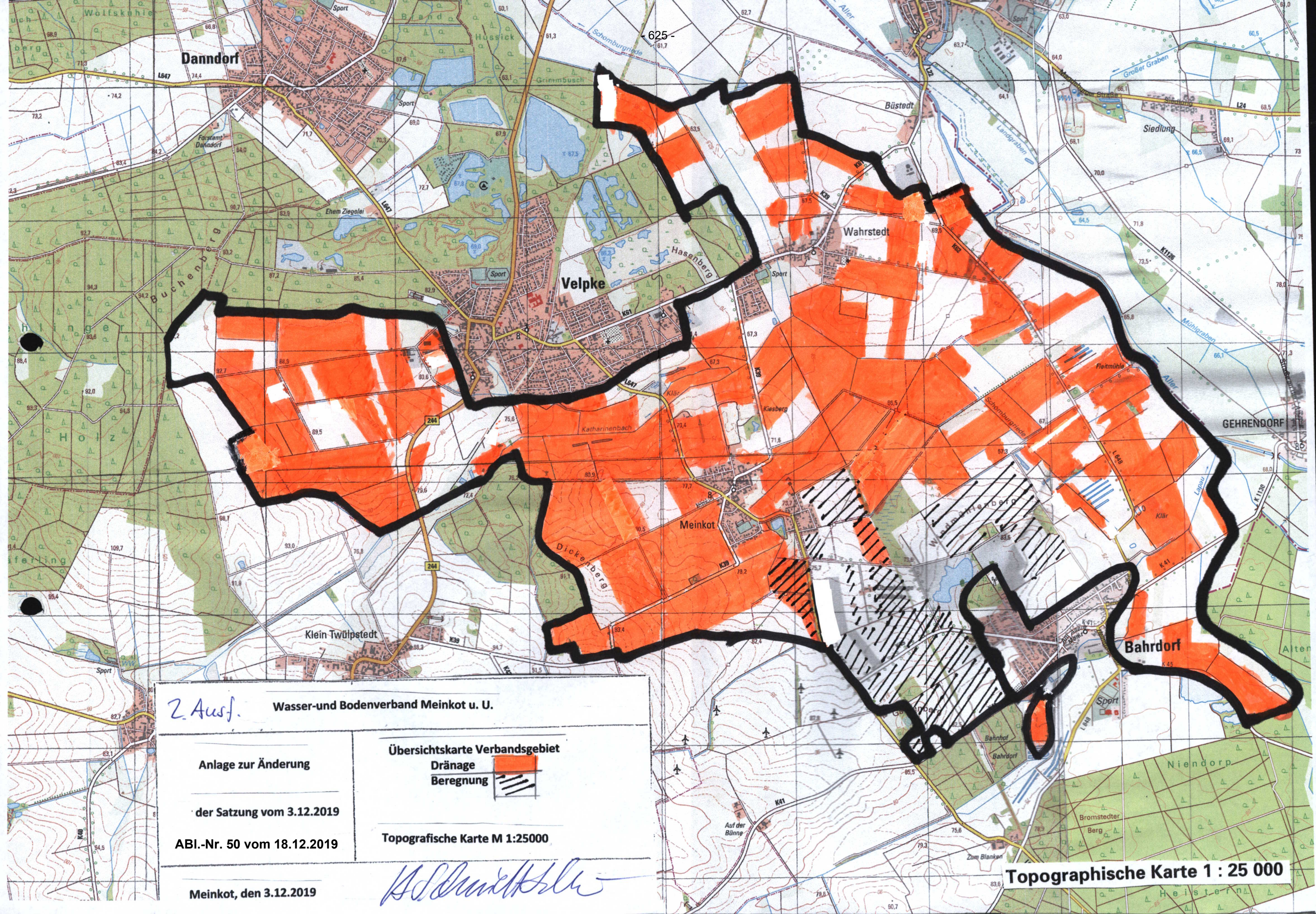
Velpke, den 03.12.2019

gez. Schmidt-Schünemann
(Der Verbandsvorsteher)

Vorstehende Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Meinkot u. U. wurde von mir am 16.12.2019 unter dem Aktenzeichen 16-7211-21-16/2 genehmigt.

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Sachse



2. Ausf.

Wasser-und Bodenverband Meinkot u. U.

Anlage zur Änderung

der Satzung vom 3.12.2019

ABl.-Nr. 50 vom 18.12.2019

Meinkot, den 3.12.2019

Übersichtskarte Verbandsgebiet

Dränage
Beregung



Topografische Karte M 1:25000

Handwritten signature

Topographische Karte 1 : 25 000

207.

Bekanntmachung der Neufassung

der

Satzung der Samtgemeinde Velpke zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 96 des Nds. Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 03.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Nutzungsberechtigten der in der Anlage aufgeführten Grundstücke haben sämtliches anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.
- (2) Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms den Nutzungsberechtigten.

§ 2

Bau und Betrieb

- (1) Die Kleinkläranlagen sind von den Nutzungsberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln und dem Stand der Technik auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Entsorgung des anfallenden Schlamms erfolgt nach den Vorgaben des Herstellers der Anlage und den ergänzenden Bestimmungen des zulassenden behördlichen Bescheides sowie der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung.
- (3) Die Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Entleerung ungehindert durchgeführt werden kann.

§ 3

Wartung der Kleinkläranlagen

Die Kleinkläranlagen sind auf Kosten der Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben des Herstellers regelmäßig durch ein qualifiziertes Fachunternehmen warten zu lassen. Die wartungsberichte sind dem Landkreis Helmstedt, als untere Wasserbehörde, und dem Wasserverband Vorsfelde u.U. un-
aufgefordert vorzulegen.

§ 4

Gewässereinleitung

Das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen der in der Anlage aufgeführten Grundstücke soll den in der Anlage bezeichneten Gewässern zugeführt werden.

§ 5

Anzeigespflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

- (1) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Errichtung oder Änderung der Kleinkläranlagen vor Beginn des Vorhabens dem Landkreis Helmstedt als Untere Wasserbehörde anzuzeigen.
- (2) Entfallen für das Grundstück die Voraussetzungen für den Betrieb einer Kleinkläranlage (z.B. durch veränderte Abwassermengen), so hat der Nutzungsberechtigte dies dem Landkreis Helmstedt als Untere Wasserbehörde und der Samtgemeinde Velpke unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Kleinkläranlage, sind hiervon der Landkreis Helmstedt als Untere Wasserbehörde und die Samtgemeinde Velpke unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Übergang der Nutzungsberechtigung auf einen Rechtsnachfolger ist dem Landkreis Helmstedt als Untere Wasserbehörde und der Samtgemeinde Velpke durch den bisherigen Eigentümer unverzüglich mitzuteilen. Ist die Mitteilung durch den bisherigen Eigentümer nicht möglich, hat diese durch den neuen Eigentümer zu erfolgen.
- (5) Alle Teile der Anlage müssen zugänglich sein. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet den zuständigen Behörden und Institutionen, alle zur Prüfung der Anlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Haftung

Die Nutzungsberechtigten sind nach der auf sie übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht, sowie den Regelungen dieser Satzung straf- und haftungsrechtlich dafür verantwortlich, dass auf ihren Grundstücken eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durchgeführt wird.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - der §§ 2 und 3 die Kleinkläranlagen nicht ordnungsgemäß errichtet und betreibt (einschließlich Wartung);
 - dem § 5 die Anzeigepflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 14. Tage nach dem Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt bekanntgemacht worden ist.

Die Satzung vom 13.10.1998 tritt zu diesem Zeitpunkt einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Velpke, den 03.12.2019

(L.S.)

gez. Fricke

(Fricke)
Samtgemeindebürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Neufassung der Satzung zu § 96 (4) NWG (Stand: 27.11.2019)

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke/e	Straße	Hausnr.	Einleitung in
Bahrdorf	Bahrdorf	12	20/38	Bahnhofstraße	36	Straßenseitengraben
	Bahrdorf	12	20/22	Bahnhofstraße	38	Straßenseitengraben
	Bahrdorf	12	20/31	Bahnhofstraße	40	Grundwasser
	Bahrdorf	12	382/20	Bahnhofstraße	49	Gewässer III. Ordnung
	Bahrdorf	13	377/6	Blanken	1	Grundwasser
	Bahrdorf	4	39	Blanken	2	Grundwasser
	Bahrdorf	13	377/10	Blanken	3	Grundwasser
	Bahrdorf	4	42	Blanken	4	Grundwasser
	Bahrdorf	6	161/5	Fleitmühle	1	Aller
	Bahrdorf	13	415/12	Helmstedter Str.	12	Lapau
	Bahrdorf	13	415/10	Helmstedter Str.	14	Lapau
Bahrdorf	Mackendorf	5	44/2	Klinkerwerk		Straßenseitengraben
	Mackendorf	5	5 + 7/2	Klinkerwerk	1+2	Straßenseitengraben
	Mackendorf	5	7/6	Klinkerwerk	3	Straßenseitengraben
	Mackendorf	5	7/7	Klinkerwerk	3 A	Straßenseitengraben
	Mackendorf	5	8	Klinkerwerk	4	Straßenseitengraben
	Mackendorf	5	7/1	Klinkerwerk	5	Straßenseitengraben
	Mackendorf	5	9/4	Waldmühle	1	Schieferbrunnen
Bahrdorf	Rickensdorf	5	16/2	Ohmsmühle	1	Straßenseitengraben
Bahrdorf	Saalsdorf	7	223/28	Altena	1 + 3	Grundwasser
	Saalsdorf	7	223/15	Altena	2	Grundwasser
	Saalsdorf	7	223/93	Altena	5	Grundwasser
	Saalsdorf	7	223/85	Altena	6	Grundwasser
	Saalsdorf	7	223/86	Altena	8	Grundwasser
	Saalsdorf	7	223/61	Altena	12	Grundwasser
	Saalsdorf	7	223/55	Altena	14	Grundwasser
	Saalsdorf	7	223/56	Altena	16	Grundwasser

	Saalsdorf	1	121/7	Am Schützenplatz	3 B	Grundwasser
	Saalsdorf	4	151	Lehmkuhlenweg	1	Straßenseitengraben
	Saalsdorf	3	84/6	Lockstedter Str.	15	Grundwasser
	Saalsdorf	3	73/3	Lockstedter Str.	15 A	Aller

Groß Twülpstedt	Groß Twülpstedt	2	25/3	Im Kamp	4	Gewässer III. Ordnung
------------------------	-----------------	---	------	---------	---	-----------------------

Groß Twülpstedt	Klein Twülpstedt	2	23	Wanne	1	Grundwasser
------------------------	------------------	---	----	-------	---	-------------

Groß Twülpstedt	Klein Sisbeck	1	2/3	Sportplatz		Feldmarksgraben
------------------------	---------------	---	-----	------------	--	-----------------

Groß Twülpstedt	Papenrode	4	1/2	Mühle	1	Straßenseitengraben
	Papenrode	1	113	Schmiedegasse	2 A	Kleine Lapau
	Papenrode	2	15/4	Schützenheim		Straßenseitengraben
	Papenrode	4	21	Umspannwerk		Feldmarksgraben

Groß Twülpstedt	Rümmen	7	23	Parkstraße	3	Teich
	Rümmen	3	53/18	Parkstraße	18	Feldmarksgraben
	Rümmen	3	53/19	Parkstraße	20	Grundwasser

Groß Twülpstedt	Volkmarsdorf	2	103	Sportplatz		Feldmarksgraben
------------------------	--------------	---	-----	------------	--	-----------------

Velpke	Velpke	9	296/4	Oebisfelder Str.	45	Grundwasser
	Velpke	9	296/7	Oebisfelder Str.	45 A	Grundwasser
	Velpke	9	296/10	Oebisfelder Str.	45 B	Grundwasser
	Velpke	9	296/2	Oebisfelder Str.	47/49	Grundwasser
	Velpke	3	504/49, 498/50, 50/1, 49/2	Sägemühlenweg	9	Feldmarksgraben
	Velpke	3	50/3	Sägemühlenweg	11	Grundwasser
	Velpke	3	502/49	Sägemühlenweg	13	Feldmarksgraben
	Velpke	1	2/1	Vorsfelder Str.	15	Straßenseitengraben
	Velpke	7	213/6	Vorsfelder Str.	22	Grundwasser
	Velpke	7	215/187	Vorsfelder Str.	24 + 26	Feldmarksgraben

Velpke	Meinkot	4	20	Kirchstr.	18	Grundwasser
	Meinkot	4	31	Lindenstr.	1	Grundwasser

Velpke	Wahrstedt	4	104/14	Büstedt	1, 1 A + 3	Straßenseitengraben
---------------	-----------	---	--------	---------	------------	---------------------

	Wahrstedt	4	130	Büstedt	2	Straßenseitengraben
	Wahrstedt	4	128/3	Büstedt	4	Grundwasser
	Wahrstedt	4	128/8	Büstedt	6	Mühlgraben
	Wahrstedt	4	127/3	Büstedt	8	Mühlgraben
	Wahrstedt	4	127/2	Büstedt	10 A	Mühlgraben

208.

Bekanntmachung der Satzung

des Landkreises Helmstedt über Entschädigungen und Erstattungen für ehrenamtliche Führungskräfte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr (Entschädigungssatzung – Kreisfeuerwehr)

§ 1

Aufwandsentschädigung

1. Für die Führungskräfte und die Trägerinnen und Träger besonderer Funktionen der Kreisfeuerwehr werden als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes) folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Kreisbrandmeister/in	690,00 EUR
b) Abschnittsleiter/in und 1. stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in	405,00 EUR
c) Abschnittsleiter/in und 2. stellvertretende/r Kreisbrandmeister/in	290,00 EUR
d) Führer/innen der Kreisfeuerwehrebereitschaften jeweils	75,00 EUR
e) stellvertretende/r Führer/innen der Kreisfeuerwehrebereitschaft jeweils	45,00 EUR
f) Kreisausbildungsleiter/in	125,00 EUR
g) stellvertretende/r Kreisausbildungsleiter/in	50,00 EUR
h) Kreisjugendfeuerwehrwart/in	115,00 EUR
i) stellvertretende/r Kreisjugendfeuerwehrwart/in	60,00 EUR
j) Kreissicherheitsbeauftragte/r	115,00 EUR
k) Kreisfeuerwehrpressesprecher/in Nord/Süd jeweils	35,00 EUR
l) Zugführer/in Informations- und Kommunikationszug (IuK-Zug)	60,00 EUR
m) Leiter/in Verpflegungsgruppe	60,00 EUR
n) Zugführer/in Fachzug – Gefahrgut/Sonderaufgaben	60,00 EUR
o) Gerätewart/in für Fahrzeuge und feuerwehrtechnische Ausrüstung	60,00 EUR
p) Gerätewart/in für Messtechnik und Spürgeräte	60,00 EUR
q) Gerätewart/in für Atemschutztechnik	60,00 EUR
r) Gerätewart/in Informationstechnik (IT)	60,00 EUR
s) Leiter/in Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)	60,00 EUR
2. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich monatlich gezahlt. Teile eines Monats werden als voller Monat gerechnet.
3. Nimmt eine Führungskraft / Trägerin / ein Träger besonderer Funktionen länger als drei Monate seine Aufgabe nicht wahr, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.
4. Die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung für die in § 1 Abs. 1 Genannten erfolgt nach Maßgabe der internen Richtlinie des Geschäftsbereiches Ordnung und Verkehr.

5. Bei Auftreten außergewöhnlicher Belastungen im Bezug zur ehrenamtlichen Tätigkeit entscheidet der Geschäftsbereich Ordnung und Verkehr im Einzelfall über die Übernahme der entsprechenden Kosten.
6. Bei gleichzeitiger Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird neben der Entschädigung für die am höchsten bewertete Funktion jeweils die Hälfte des Entschädigungssatzes für die daneben wahrgenommenen Funktionen gezahlt.

§ 2

Reisekostenerstattung

Den in § 1 Abs. 1 Genannten werden für angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen / Dienstveranstaltungen außerhalb des Landkreises Helmstedt Reisekosten gewährt. Als Grundlage dienen die Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO) vom 10.01.2017 sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Erstattung Entgeltfortzahlung / Entschädigung Verdienstaufschlag und Aufwendungen für Kinderbetreuung

1. Anspruch auf Entschädigung eines entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaufschlages, sowie nachgewiesener Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes bei genehmigten bzw. angeordneten Dienstveranstaltungen und Einsätzen im Sinne der §§ 32 und 33 Niedersächsisches Brandschutzgesetz hat folgender Personenkreis:
 - a. die in § 1 Abs. 1 genannten Führungskräfte und Träger/innen besonderer Funktionen,
 - b. die Kreisausbilder/innen.
2. Anspruch auf Erstattung der geleisteten Entgeltfortzahlung haben die Arbeitgeber der genannten Personen zu 1. a. und b.
3. Auf Antrag werden ersetzt:
 - a. geleistete Entgeltfortzahlung,
 - b. Verdienstaufschlag bis zu den folgenden Höchstbeträgen:

der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag von 32,00 EUR je Stunde und 192,00 EUR je Tag,
 - c. Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes bis zum Höchstbetrag von 12,00 EUR je Stunde und 72,00 EUR je Tag. Bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

§ 4

Kostenpauschale für Dienstbesprechung

Der Kreisfeuerwehrverband Helmstedt e.V. erhält für die Dienstbesprechungen der Stadt- und Gemeindebrandmeister eine Kostenpauschale in Höhe von 200,00 EUR im Jahr. Der Betrag wird jeweils zum 01.01. eines Jahres gezahlt.

§ 5

Entgelt

1. für Kreisausbilder/innen der Feuerwehr
 - a) Die Kreisausbilder/innen erhalten für die Durchführung vom Landkreis Helmstedt genehmigter Ausbildungsveranstaltungen ein Entgelt in Höhe von 9,00 EUR je angefangener Ausbildungsstunde. Die geleisteten Stunden werden nach einem vom Landkreis vorgegebenen Verfahren abgerechnet.
 - b) Die Kreisausbilder/innen erhalten für Fahrten vom Wohnort zum Ausbildungsort und zurück eine Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) vom 10.01.2017 sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.
2. für Angehörige der Kreisfeuerwehr-Einheiten, die den gemeindlichen Feuerwehren Sonderausrüstung zu deren Ausbildungsveranstaltungen bereitstellen, wird ein Entgelt von 7,50 EUR je angefangener Ausbildungsstunde gezahlt. Die Ausbildungsstunden beinhalten auch Zeiten erforderlicher Reinigungsarbeit und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Ausrüstung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Verdienstausschlag für die im Bereich der Kreisfeuerwehr Tätigen vom 15.07.2015 außer Kraft.

Helmstedt, den 13.12.2019

Der Landrat

gez. Radeck

(Radeck)

ABl.-Nr. 50 vom 19.12.2019

209. Bekanntmachung über Manöver und Übungen der Bundeswehr

Gem. § 69 des Bundesleistungsgesetzes wird bekannt gegeben, dass die Bundeswehr beabsichtigt, folgende Übung durchzuführen:

Übung „RELIABLE SUPPORT“ vom 10.02.2020 – 13.03.2020

Von der Übung wird voraussichtlich der Landkreis Helmstedt betroffen sein.

Für den Fall, dass es in Folge der Übung zu Schäden an Privateigentum kommt, wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Schadensersatzleistungen jeweils unverzüglich zu stellen sind.

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Träger

Geschäftsbereichsleiter

ABl.-Nr. 50 vom 19.12.2019

209. Bekanntmachung über Manöver und Übungen der Bundeswehr

Gem. § 69 des Bundesleistungsgesetzes wird bekannt gegeben, dass die Bundeswehr beabsichtigt, folgende Übung durchzuführen:

Übung „RELIABLE SUPPORT“ vom 10.02.2020 – 13.03.2020

Von der Übung wird voraussichtlich der Landkreis Helmstedt betroffen sein.

Für den Fall, dass es in Folge der Übung zu Schäden an Privateigentum kommt, wird darauf hingewiesen, dass Anträge auf Schadensersatzleistungen jeweils unverzüglich zu stellen sind.

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Träger

Geschäftsbereichsleiter

ABl.-Nr. 50 vom 19.12.2019

210.

Bekanntmachung der

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) i.V.m. der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 172) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung vom 28.11.2019 folgende Betriebssatzung beschlossen.

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Schöningen nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städtischer Betriebshof Schöningen“
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 105.031,68 EUR.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist:
 - die Straßenunterhaltung
 - die Straßenreinigung
 - die Bewirtschaftung der Grünflächen
 - das Friedhofswesen
 - die Handwerkerdienstleistungen
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte.

Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 30.000 EUR; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.
3. der Personaleinsatz.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Schöningen bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss.
Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus elf Mitgliedern.
Zusätzlich gehören dem Betriebsausschuss zwei Mitglieder des Personalrates der Stadt Schöningen an, die die Beschäftigten vertreten.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 30.000 EUR übersteigt,
 2. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn der geplante Wert mit mehr als 15% überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt.
 3. die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR übersteigt,
 4. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000 EUR übersteigt,
 5. der Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 3.000 EUR übersteigt.
 6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000 EUR beträgt,
 7. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 5.000 EUR,

8. den Vorschlag an den Rat der Stadt Schöningen, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 9. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat der Stadt Schöningen oder die Bürgermeisterin / der Bürgermeister zuständig sind.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Bürgermeisterin / der Bürgermeister sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und disziplinarrechtlicher Dienstvorgesetzter des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre / er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen; tarifrechtliche Vorschriften sind hierbei zu beachten.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Schöningen.

- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Schöningen zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8

Kredite und Sonderkasse

- (1) Die Kredite und die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt Schöningen nicht verbunden. Für die Kredite und die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.

§ 9

Dienstanweisung

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung eine Dienstanweisung zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall.

§ 10

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Städtischer Betriebshof Schöningen vom 25.10.2013 außer Kraft.

Stadt Schöningen, 28.11.2019

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Bäsecke
Bäsecke

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck